

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 30. Mai

1960

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1960	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen	83
24. 5. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 Abs. 4 Satz 1 der Gewerbeordnung	83
13. 5. 1960	Landesverordnung über technische Bühnenvorstände	83
16. 5. 1960	Landesverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlussverkäufe	87
21. 4. 1960	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 4. Juli 1923 (BayBS II S. 419)	87

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen

Vom 24. Mai 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 7 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. Juni 1952 (BayBS II S. 307) erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Der erbberechtigte Ehegatte des Inhabers ist berechtigt, nach dem Tode des Inhabers die Apotheke durch Verpachtung zu nutzen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.
München, den 24. Mai 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 Abs. 4 Satz 1 der Gewerbeordnung

Vom 24. Mai 1960

Auf Grund des § 155 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 Abs. 4 Satz 1 der Gewerbeordnung für vor dem 23. Mai 1949 errichtete, nach bisherigem Recht ge-

nehmigungspflichtige Anlagen, für die Genehmigungsurkunden nicht vorgelegt werden können, ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage betrieben wird.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.
München, den 24. Mai 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Landesverordnung

über technische Bühnenvorstände

Vom 13. Mai 1960

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) und des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Technische Leitung von Bühnenbetrieben

(1) In jedem Bühnenbetrieb müssen während der Aufführungen, der Proben und des sonstigen technischen Betriebs ein Theater-(Bühnen-)meister und ein Beleuchtungsmeister anwesend sein, die für den ordnungsmäßigen Betrieb verantwortlich sind. Für ihre Bestellung und Anwesenheit haben der Unternehmer und der Veranstalter zu sorgen.

(2) Für Proben ohne Dekoration und ohne Beleuchtung genügt die Anwesenheit eines Meisters. Für andere Proben genügt die Anwesenheit eines Meisters, wenn er die Eignung als Theater-(Bühnen-) und als Beleuchtungsmeister besitzt.

(3) Für Bühnen mit einer Grundfläche bis zu 150 qm kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen,

daß nur ein Theater-(Bühnen-)meister oder ein Beleuchtungsmeister anwesend ist, oder auf die Anwesenheit eines solchen Meisters verzichten, wenn dadurch Gefahren für Leben und Gesundheit nicht zu befürchten sind.

§ 2

Technische Bühnenvorstände

(1) Als Theater-(Bühnen-)meister oder Beleuchtungsmeister darf nur bestellt werden, wer ein entsprechendes Befähigungszeugnis (§ 3) besitzt.

(2) Als technischer Direktor, technischer Oberleiter oder Leiter oder technischer Inspektor darf nur bestellt werden, wer die Befähigungszeugnisse als Theater-(Bühnen-)meister und als Beleuchtungsmeister (§ 3) besitzt.

§ 3

Befähigungszeugnis

(1) Befähigungszeugnisse sind amtliche Nachweise über die Eignung zur Leitung eines technischen Bühnenbetriebs als Theater-(Bühnen-) oder als Beleuchtungsmeister, die von einer deutschen Prüfstelle

a) bis zum 8. Mai 1945 oder
b) nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Bundesgebiet) oder im Land Berlin erteilt worden sind oder erteilt werden.

(2) Den Befähigungszeugnissen im Sinne des Abs. 1 sind gleichgestellt andere amtliche Nachweise über die Eignung zur Leitung eines technischen Bühnenbetriebs, die von einer Behörde im Bundesgebiet oder im Land Berlin, bei der eine Prüfstelle für technische Bühnenvorstände eingerichtet ist, nach Anhörung des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannt und mit einem Gültigkeitsvermerk versehen worden sind oder versehen werden.

§ 4

Vorlagepflicht

Das Befähigungszeugnis ist den mit der Überwachung der Bühnenbetriebe beauftragten Organen der Kreisverwaltungsbehörde, der Polizei, der Versicherungskammer, der Feuerwehr, der Gewerbeaufsicht, des Trägers der Unfallversicherung und des Technischen Überwachungsvereins auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Ungültigkeitserklärung

(1) Das Befähigungszeugnis kann für ungültig erklärt werden, wenn der Inhaber

a) wiederholt gegen die in Bühnenbetrieben einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften verstoßen hat,
b) wegen eines Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens gerichtlich bestraft worden ist oder
c) körperlich oder geistig untauglich ist, seine Aufgaben ordnungsmäßig wahrzunehmen.

(2) Das Befähigungszeugnis ist der Behörde abzuliefern, die es für ungültig erklärt hat.

(3) Kommt der Inhaber eines für ungültig erklärten Befähigungszeugnisses dieser Ablieferungspflicht nicht nach, so wird die Ungültigkeitserklärung im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. In diesem Fall wird die Ungültigkeitserklärung den anderen Bundesländern und dem Land Berlin mitgeteilt. Der Deutsche Bühnenverein und die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger werden von der Ungültigkeitserklärung unterrichtet.

(4) Teilt eine Behörde eines anderen Bundeslandes oder des Landes Berlin mit, daß ein Befähigungszeugnis für ungültig erklärt worden ist, so wird die Ungültigkeitserklärung im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

§ 6

Zweitschriften

Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Befähigungszeugnisse können Zweitschriften erteilt werden. Dabei sind unbrauchbar gewordene Befähigungszeugnisse einzuziehen.

§ 7

Zuständigkeit

Befähigungszeugnisse und Gültigkeitsvermerke erteilen die Behörden, bei denen Prüfstellen eingerichtet sind. Sie sind auch zuständig, Befähigungszeugnisse, die sie erteilt oder mit einem Gültigkeitsvermerk versehen haben, für ungültig zu erklären oder von ihnen Zweitschriften zu erteilen. Die gleiche Befugnis haben sie für Befähigungszeugnisse, die eine nicht mehr bestehende oder eine außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin befindliche Behörde erteilt hat.

II. Prüfungsordnung

§ 8

Prüfungsarten

Es werden unterschieden Prüfungen für

a) Theater-(Bühnen-)meister und
b) Beleuchtungsmeister.

§ 9

Prüfstelle

Bei der Landeshauptstadt München wird eine Prüfstelle für technische Bühnenvorstände eingerichtet.

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Bei der Prüfstelle wird ein Prüfungsausschuß gebildet, dem angehören:

a) ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes (Vorsitzender),
b) ein Beamter der Berufsfeuerwehr (1. Beisitzer),
c) ein Gewerbeaufsichtsbeamter des höheren Dienstes (2. Beisitzer),
d) ein technischer Direktor, Oberleiter oder Leiter (3. Beisitzer),
e) außerdem (4. Beisitzer)
aa) für Prüfungen der Theater-(Bühnen-)meister ein geprüfter Theater-(Bühnen-)meister oder
bb) für Prüfungen der Beleuchtungsmeister ein geprüfter Beleuchtungsmeister.

(2) Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter ernannt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter ernannt das Bayerische Staatsministerium des Innern. Den Vorsitzenden schlägt die Landeshauptstadt München vor, den ersten Beisitzer der Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt München, den zweiten Beisitzer das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, den dritten und die vierten Beisitzer die Landeshauptstadt München im Benehmen mit den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

§ 11

Zulassungsanträge

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind schriftlich bei der Prüfstelle einzureichen. Beizufügen sind:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit enthalten muß;
- b) ein Geburtsschein oder eine Bestätigung der Personalien durch die Meldebehörde des Wohnorts;
- c) ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und geistigen Berufseignung;
- d) ein amtliches Führungszeugnis;
- e) Nachweise über die nötige Vorbildung (§ 12);
- f) zwei Paßbilder mit dem Namen des Bewerbers auf der Rückseite.

(2) Vor Ablegung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 12

Vorbildung

(1) Prüfungsbewerber haben nachzuweisen, daß sie

- a) die Diplomprüfung in der bau-, maschinen- oder elektrotechnischen Fakultät an einer technischen Hochschule bestanden haben und mindestens zwei Jahre lang in einem bühnentechnischen Betrieb praktisch tätig waren oder
- b) die bau-, maschinen- oder elektrotechnische Abschlußprüfung an einer staatlichen oder einer als gleichwertig anerkannten höheren technischen Lehranstalt bestanden haben und mindestens zwei Jahre lang in einem bühnentechnischen Betrieb praktisch tätig waren oder
- c) die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie abgelegt haben und innerhalb der letzten sechs Jahre in einem bühnentechnischen Betrieb mindestens vier Jahre lang praktisch tätig waren oder ausgebildet wurden. Zu den einschlägigen Lehrberufen des Handwerks zählen für Theatermeister das Tischler-, das Zimmerer-, das Schlosser-, das Maschinenbauer- und das Mechanikerhandwerk, für Beleuchtungsmeister das Elektroinstallateur- und das Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk. Zu den einschlägigen Berufen der Industrie zählen für Theatermeister die anerkannten Lehrberufe Bau- und Gerätetischler, Möbeltischler, Zimmerer, Bauschlosser, Betriebsschlosser, Maschinenschlosser, Stahlbauschlosser und Mechaniker, für Beleuchtungsmeister die anerkannten Lehrberufe Elektromechaniker und Elektroinstallateur, Starkstromelektriker und Fernmeldemonteur.

(2) Wer Beleuchtungsmeister werden will, muß im Fall einer Vorbildung nach Abs. 1 Buchst. c außerdem nachweisen, daß er ein Jahr als Elektroinstallateur oder Elektromechaniker oder in entsprechender Stellung praktisch tätig war; diese Praxis kann auch während der vierjährigen Tätigkeit im bühnentechnischen Betrieb abgeleistet worden sein.

(3) Für Theater-(Bühnen-)meister, die die Prüfung als Beleuchtungsmeister ablegen wollen, genügt statt des Erfordernisses nach Abs. 2, daß sie mindestens ein Jahr lang im Bühnenbeleuchtungsbetrieb praktisch tätig waren. Beleuchtungsmeister, die die Prüfung als Theater-(Bühnen-)meister ablegen wollen, müssen außer der Vorbildung nach Abs. 1 nachweisen, daß sie mindestens ein Jahr im bühnentechnischen Betrieb außerhalb des Beleuchtungsbetriebs tätig waren.

(4) Eine ununterbrochene Beschäftigung während einer ganzen Spielzeit von mindestens acht Monaten Dauer steht einer einjährigen praktischen Tätigkeit gleich.

(5) Weist ein Prüfungsbewerber nach, daß er einen behördlich anerkannten Fachlehrgang für technische Bühnenvorstände (§ 2) mit Erfolg besucht hat, so verkürzt sich die nach Abs. 1 Buchst. a bis c erforderliche praktische Tätigkeit um ein Jahr.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 11 und 12 aufgeführten Bedingungen erfüllt. Die Zulassung zur Prüfung kann aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, aus denen nach § 5 Abs. 1 ein Befähigungszeugnis für ungültig erklärt werden kann.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Landeshauptstadt München.

(3) Wird ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung abgelehnt, so wird der Name des Bewerbers und der Grund der Ablehnung den Behörden in den anderen Bundesländern und im Lande Berlin, bei denen Prüfstellen eingerichtet sind, mitgeteilt.

§ 14

Ausnahmen

Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann auf Antrag des Bewerbers in besonderen Fällen Abweichungen von den §§ 11 bis 13 zulassen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.

§ 15

Prüfung

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden, die mündliche und die praktische Prüfung je eine Stunde für jeden Bewerber.

(2) Der Bewerber hat eingehende Kenntnisse nachzuweisen über

- a) bühnentechnische Einrichtungen, insbesondere über Theatermaschinerie, Beleuchtungsanlagen und Feuerschutzeinrichtungen, wobei er mit diesen Anlagen, ihrer Bedienung und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen vertraut sein muß.
- b) die sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für Theater und andere öffentliche Versammlungsräume und die Unfallverhütungsvorschriften für Bühnenbetriebe.

c) die Aufgaben der technischen Bühnenvorstände (§ 2), wenn ein Brand ausbricht oder Unfälle oder sonstige Gefahren auftreten.

(3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich für Bewerber als

- a) Theater-(Bühnen-)meister insbesondere auf Aufgaben über technische Einrichtungen wie Versenkungen, Dekorationszüge und Bühnenaufbauten;
- b) Beleuchtungsmeister insbesondere auf beleuchtungstechnische Aufgaben und Fragen des elektrischen Antriebs und auf die Anfertigung des Schaltschemas einer vollständigen Bühnenbeleuchtung entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker einschließlich der Schaltungen und Leitungsberechnungen.

(4) Die praktische Prüfung ist in einem dazu geeigneten Theater abzunehmen.

(5) Über den Verlauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterschreiben haben.

§ 16

Ergebnis und Wiederholung der Prüfung

(1) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er auf den in § 15 bezeichneten Gebieten ausreichende Kenntnisse nachweist und in der Lage ist, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er erst nach einer erneuten Ausbildung oder praktischen Tätigkeit wieder zur Prüfung zugelassen werden. Der Prüfungsausschuß kann Art und Dauer der Ausbildung oder der praktischen Tätigkeit festsetzen; ihre Dauer muß mindestens sechs Monate betragen.

(3) Die Namen der Bewerber, die eine Prüfung nicht bestanden haben, werden den Prüfstellen in den anderen Bundesländern und im Lande Berlin mitgeteilt.

§ 17

Zeugnis und Prüfungsgebühr

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Landeshauptstadt München ein Befähigungszeugnis nach dem Muster der Anlage.

(2) Für die Abnahme der Prüfung als Theater- (Bühnen-)meister oder als Beleuchtungsmeister einschließlich der Erteilung des Befähigungszeugnisses

oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr von sechzig Deutsche Mark erhoben.

III. Schlußvorschriften

§ 18

Zuwiderhandlungen

Wer den §§ 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt, wird nach § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 19

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1960 in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

(2) Die Polizeiverordnung über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände vom 25. Juni 1940 (RGBl. I S. 920), die Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände vom 25. Juni 1940 (RMBlV Sp. 1268) und die §§ 1 und 3 der Verordnung über den Feuerschutz bei theatralischen Vorführungen und bei Schaustellungen von Personen vom 29. August 1927 (BayBS I S. 344) werden aufgehoben; in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung werden die Worte „Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 3 sowie“ gestrichen.

München, den 13. Mai 1960

Bayrisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Farbe blau (Schreiblein) DIN A 6

Anlage

Seite 1

Az.:
Nr.:

Amtliches Befähigungszeugnis

als

Seite 2

Herrn
geb. am in
Kreis wohnhaft in
wird auf Grund der am vor der Prüfstelle für technische Bühnenvorstände bei der Landeshauptstadt München bestandenen Prüfung bescheinigt, daß er die Eignung als nachgewiesen hat.

München, den 19

(Dienstsiegel)
(Behörde)

.
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)



.....
(eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Landesverordnung

über die Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlußverkäufe

Vom 16. Mai 1960

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. Juli 1950 (BAnz. Nr. 135/50) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den Marktgemeinden

Oberstdorf und Hindelang

beginnen die Sommerschlußverkäufe jeweils am letzten Montag des Monats August und die Winterschlußverkäufe jeweils am ersten Montag des Monats März.

(2) Im Landkreis Berchtesgaden,

in den Städten Bad Reichenhall und Bad Wörishofen,

in der Markt-gemeinde Schliersee

sowie in den Gemeinden Ruhpolding, Rottach-Egern und Bad Wiessee

beginnen die Sommerschlußverkäufe jeweils am letzten Montag des Monats August.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1979 außer Kraft.

München, den 16. Mai 1960

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 4. Juli 1923 (BayBS II S. 419)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Ludwig Neumayer in Kiefersfelden auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 4. 7. 1923 (BayBS II S. 419) ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 21. April 1960, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer,

als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Hauth, Nürnberg.
2. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Senatspräsident Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Landesgerichtspräsident Dr. Kolb, Landgericht München I,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Tenbörg, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München.
7. Vizepräsident Deml, Landgericht München II,
8. Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II.

folgende

Entscheidung :

Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 4. 7. 1923 (BayBS II S. 419) verstößt gegen die Bayerische Verfassung und ist durch sie aufgehoben worden.

Gründe :

I.

Das Gesetz über die Erschließung von Baugelände vom 4. 7. 1923 (BayBS II S. 419) — im folgenden BgEG — regelt die städtebauliche Umlegung. Das

*) Die Entscheidung (Vf 100—VII—59) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (BayBS I S. 24) veröffentlicht.

Baugelände innerhalb eines Umlegungsgebietes kann hienach durch Änderungen der Grenzen neu eingeteilt werden, damit zweckmäßige Bauplätze geschaffen und der Gemeinbedarf (d. i. der Bedarf für den notwendigen öffentlichen Verkehrsraum und für die sonstigen aus Gründen des Gemeinwohls von der Bebauung freizuhaltenden Flächen) sichergestellt werden (Art. 1, 2). Die Neueinteilung setzt voraus, daß sie dem Gemeinwohl dient und die Baulinien sowie nach Bedarf die Bebauungsweise bereits festgesetzt sind oder wenigstens ein von der Baubehörde geprüfter Baulinienplan mit den etwaigen Bebauungsvorschlägen vorliegt, der technisch einwandfrei ist und allen städtebaulichen Forderungen entspricht. Ferner muß mindestens die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer zustimmen, denen zugleich mindestens die Hälfte der beteiligten Grundfläche gehört. Ihre Zustimmung ist indes nicht erforderlich, wenn das Gemeinwohl die Neueinteilung dringend fordert (Art. 3).

Art. 7 stellt folgende „Grundsätze der Neueinteilung“ auf:

(1) Die zu einem Unternehmen nach Art. 2 zusammengeschlossenen Grundstücke und Grundstücksteile und die im Umlegungsgebiete gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden in eine Masse vereinigt.

(2) Aus dieser Masse wird das nach dem Baulinienplane für den künftigen Gemeinbedarf (Art. 1 Abs. 1) bestimmte Gelände ausgeschieden und der Gemeinde überwiesen.

(3) Die verbleibende Restmasse wird unter die einzelnen Grundeigentümer, die Grundstücke in die Masse eingelegt haben, nach dem Verhältnisse der von ihnen eingelegten Flächen, nach dem Gesichtspunkte bestmöglicher baulicher Verwertung und nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit aufgeteilt. Hierbei sollen die Grundstücke möglichst in gleicher Lage wie die eingelegten Grundstücke dem Eigentümer zugewiesen werden; bebaute Grundstücke sind in der Regel vorbehaltlich der erforderlichen anderweitigen Begrenzung dem bisherigen Eigentümer wieder zuzuteilen.

(4) Nicht zu vermeidende und anderweit nicht abzufindende Unterschiede bei der Flächenzuteilung sind in Geld anzurechnen.

(5) Sind die in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers verschieden belastet, so sind die an ihre Stelle tretenden Grundstücke beim Fehlen einer anderweitigen Übereinkunft, soweit es zur Wahrung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich ist, nach den verschiedenen Belastungen auszuscheiden; Verfügungsbeschränkungen stehen den Belastungen gleich. Das gleiche hat auf Antrag zu geschehen, wenn infolge besonderer Rechtsverhältnisse die Ausscheidung einzelner Grundstücke angezeigt ist.

(6) Die Gemeinde kann bis zu 35 vom Hundert der Fläche des in die Masse eingelegten fremden Grundeigentums unentgeltlich und lastenfrei für den Gemeinbedarf in Anspruch nehmen. In diesem Umfang geht dann die von der Gemeinde für den Gemeinbedarf in Anspruch genommene fremde Fläche unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde über. Wenn die dem einzelnen Eigentümer nach Abs. 3 neu zuzuteilende Fläche um mehr als 35 vom Hundert kleiner ist als die von ihm ursprünglich eingelegte Fläche, so hat die Gemeinde dem Eigentümer den Unterschied voll zu entschädigen.

(7) Durch örtliche Satzung kann der in Abs. 6 festgesetzte Hundertsatz ermäßigt werden.

(8) Die für die in Abs. 1 erwähnten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze früher nachweisbar geleisteten unentgeltlichen Grundabtretungen und die zur Erwerbung von Flächen hierfür nachweisbar geleisteten Zahlungen sind bei der Neuzuteilung entsprechend anzurechnen.

II.

Ludwig Neumayer beantragt festzustellen, daß Art. 7 Abs. 6 BgEG seit dem Inkrafttreten der Bayer. Verfassung wirkungslos geworden sei, weil er das Grundrecht des Eigentums verfassungswidrig einschränke. Die Umlegung als solche sei zwar keine Enteignung. Würden aber Teile der bei der Umlegung eingebrachten Fläche für den Gemeinbedarf in Anspruch genommen, so liege darin ebenso eine Enteignung wie bei dem Entzug vermögenswerter Rechte außerhalb des Umlegungsverfahrens. Die Umlegung diene in der Regel dazu, Grundstücke baureif zu machen. Sie solle also den beteiligten Eigentümern Vorteile bringen. Es gehe aber nicht an, den Vorteil der Umlegung als Entschädigung für den Entzug von Grund und Boden im Rahmen des Umlegungsverfahrens anzusehen. Ein Wertausgleich durch die Vorteile, die unmittelbar aus der Umlegung für die betroffenen Grundstücke entstehen könnten, sei keineswegs stets vorhanden. Soweit die Abtretung von Land unmittelbar zur Wertsteigerung für die restlichen Grundflächen führe, könne bei der Bemessung der Entschädigung ein Wertausgleich vorgenommen werden. Art. 7 Abs. 6 BgEG schließe aber eine Entschädigung unterschiedslos aus und verstoße daher gegen die Verfassung.

III.

Dem Bayer. Landtag, der Bayer. Staatsregierung und dem Bayer. Senat ist nach § 54 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

Die Staatsregierung bezeichnet den Antrag als unbegründet. Bei der Umlegung seien private und öffentliche Interessen gleichgerichtet. Sie unterscheide sich daher wesentlich von der Enteignung. Bei der Umlegung geschehe folgendes: Bisheriges Od-, Wald-, Wiesen- oder Ackerland mit für die Bebauung ungünstigen, u. U. unbrauchbaren Abgrenzungen werde ohne eigenes Zutun der Eigentümer durch einen Verwaltungsvorgang zu Bauland von bedeutend höherem Wert. Die Beteiligten erhielten dabei, die seltenen Fälle der in Geld abzufindenden Kleinstücke ausgenommen, für das in die Umlegungsmasse eingebrachte Land stets wieder Ersatzland als Bauland zurück. Es sei allgemein bekannt, daß Bauland mindestens den 2—3fachen, häufig den 5—10fachen oder gar noch höheren Marktpreis als Nicht-Bauland habe. Der Eigentümer bisherigen Ackerlandes, der selbst 35 v. H. seiner eingebrachten Fläche als Gemeinbedarfsfläche ohne besondere Entschädigung an die Gemeinde verliere, habe mit der neu gewonnenen Restfläche von 65 v. H., die jetzt Bauland sei, bei nur 2facher Wertsteigerung des nunmehrigen Baulandes gegenüber dem bisherigen Ackerland nichts an Vermögenswerten eingebüßt, sondern einiges hinzugewonnen. Es sei gerechtfertigt, daß in einem Sozialstaat ein so mühelos gewonnener Vorteil zumindest teilweise auch wieder zugunsten der Allgemeinheit für öffentliche Zwecke beansprucht werde. Das sei um so mehr begründet, als die Gemeinbedarfsflächen regelmäßig für Zwecke verwendet würden, die in der Hauptsache den Eigentümern zugute kämen, denen die Abtretungsflächen abverlangt worden seien. Es werde, wie die Praxis zeige, zu Recht angenommen, daß mit einer Umlegung in der Regel eine Wertsteigerung verbunden sei, die den Verlust der für den Gemeinbedarf abgetretenen Bodenflächen ausgleiche. Das sei auch vom Gesetzgeber beim Baulanderschließungsgesetz offensichtlich unterstellt worden. Das ergebe sich daraus, daß er die Abtretungsfläche nach bewährten Erfahrungsgrundsätzen mit 35 v. H. der Einlegungsfläche begrenzt und bei einer Erhöhung dieses Hundertsatzes eine Entschädigung vorgesehen habe. Hinzu komme, daß der in Art. 7 Abs. 6 BgEG vorgesehene Hundertsatz nach Abs. 7 durch örtliche Satzung ermäßigt werden könne. Hieraus folge, daß Art. 7 Abs. 6 nur „als Wertausgleich, als teilweise Mehrwertabschön-

fung und damit als ohne Entschädigung hinzunehmende soziale Eigentumsbindung“ anzusehen sei. Er könne daher nicht als verfassungswidrig und nichtig beurteilt werden. Auch der Bayer. Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung VGH n. F. 9 II 14/20 (vgl. auch VGH n. F. 9 II 158/166) bemerkt, daß der zur Deckung des Gemeinbedarfs benötigte Grund auch in einem Umlegungsverfahren gewonnen werden könne. In jener Entscheidung habe der Verfassungsgerichtshof den § 7 Abs. 1 Satz 2 WSG, der Gemeinsamkeiten mit Art. 7 Abs. 6 BGE erkennen lasse, für verfassungswidrig erklärt. Abweichend davon habe das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil BVerwGE 4, 154 ausgesprochen, daß § 7 Abs. 1 Satz 2 WSG gültig sei, soweit er eine Pflicht zur Grundabtretung, die nach anderen Vorschriften bestehe, auf den Zeitpunkt der Parzellierung vorverlege. Solche andere Vorschriften seien in Bayern in § 81 der Münchner Bauordnung und in § 62 der Bayer. Bauordnung zu finden. Das Urteil zeige, daß das Bundesverwaltungsgericht geneigt sei, den Eigentumsschutz enger zu begrenzen als der Bayer. Verfassungsgerichtshof. Schließlich sei noch auf § 53 Abs. 4 des Regierungsentwurfs für ein Bundesbaugesetz hinzuweisen, der eine dem Art. 7 Abs. 6 BGE vergleichbare Vorschrift enthalte.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

IV.

Der Antragsteller macht geltend, daß Art. 7 Abs. 6 BGE gegen die Eigentumsgarantie der Art. 103, 159 BV verstoße, also ein Grundrecht verfassungswidrig einschränke. Damit ist den prozessualen Anforderungen des Art. 98 Satz 4 BV und des § 54 Abs. 1 VfGH genügt. Der Verfassungsgerichtshof ist nach seiner ständigen Rechtsprechung berufen, darüber zu entscheiden, ob ein vorkonstitutionelles Landesgesetz durch Art. 186 Abs. 2 BV aufgehoben worden ist (s. VGH n. F. 6 II 131/134; 12 II 1/4 mit weiteren Nachweisen).

V.

Als Vorfrage ist zunächst zu prüfen, ob die angefochtene Vorschrift nicht schon vor dem Inkrafttreten der Bayer. Verfassung — 8. 12. 1946 — ihre Gültigkeit verloren hat. Denn nur eine damals noch wirksame Norm konnte die in der Bayer. Verfassung gewährleisteten Grundrechte verletzen und deshalb von ihr aufgehoben werden (vgl. VGH n. F. 8 II 25/29; 9 II 158/163).

Das Eigentum, das nach der Rüge des Antragstellers durch den Art. 7 Abs. 6 BGE verletzt sein soll, war bereits durch die Weimarer Reichsverfassung — WRV — gewährleistet. Nach ihrem Art. 153 Abs. 2 Satz 2 durfte eine Enteignung „nur gegen angemessene Entschädigung“ erfolgen, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmte. Hier griff die auf Grund des Art. 48 Abs. 2 WRV erlassene Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279/309) ein, die im Sechsten Teil Kap. III §§ 1, 2 grundsätzlich vorschrieb, daß für „Enteignungen, die nach dem 13. 8. 1919... auf dem Gebiete des Städtebaus... gemäß landesrechtlichen, vor Inkrafttreten dieses Kapitels erlassenen Vorschriften vollzogen worden sind oder noch vollzogen werden“, eine Entschädigung zu leisten sei. „wenn und insoweit“ dies in den genannten landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen sei. Art. 7 Abs. 6 BGE war daher, wenn er eine Enteignungsnorm im Sinn des Art. 153 Abs. 2 WRV darstellte, durch ein „Reichsgesetz“ im Sinn dieser Verfassungsnorm legalisiert; ihrer Forderung war also genügt (vgl. W. Weber in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 2. Bd. — 1954 — S. 331/345; Zacher, BayVBl. 1956, 66/68 III). Die ursprüngliche Befristung der Geltungsdauer des Sechsten Teils Kap. III der Notverordnung vom 5. 6. 1931 wurde durch das Reichsgesetz vom 31. 3. 1939 (RGBl. I S. 649) beseitigt. Die angefochtene Vorschrift hatte ihre Wirksamkeit vor dem 8. 12. 1946 auch nicht aus anderen Gründen verloren. Der Verfassungsgerichtshof hat

demnach festzustellen, ob sie mit der an diesem Tage in Kraft getretenen Bayer. Verfassung in Widerspruch steht und deshalb nach Art. 186 Abs. 2 außer Kraft getreten ist.

VI.

1. Ob bereits die Umlegung von Grundstücken als solche — sei es nun die städtebauliche oder die landwirtschaftliche Umlegung — eine Enteignung darstellt, ist in Rechtslehre und Rechtsprechung umstritten.

a) Der Verfassungsgerichtshof hat in einer älteren Entscheidung ausgeführt, dem Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen — FIBG — vom 7. 12. 1933 (BayBS IV S. 386) komme der Charakter eines Enteignungsgesetzes zu, weil es gegebenenfalls einen Eigentümer zwingt, gegen seinen Willen sein Grundstück abzugeben und ein Ersatzgrundstück entgegenzunehmen. Wenn auch das Gesetz darauf aufgebaut sei, daß ein Tausch der Grundstücke durch die freiwillige Zustimmung der Grundeigentümer statfinde, so könne doch die Mehrheit der Beteiligten einen widerstrebenden Eigentümer mit der Folge überstimmen, daß er sein Grundstück einlegen und ein Ersatzgrundstück entgegennehmen müsse. Aus der dem Eigentum immanenten Sozialgebundenheit (Art. 158 BV) ergebe sich nicht die Pflicht, den eigenen Grundbesitz in das Unternehmen einzulegen. Der Umstand, daß der Entwehrte Entschädigung durch andere Grundstücke, nicht in Geld, erhalte, ändere an dem Enteignungscharakter nichts (VGH n. F. 5 II 225/235).

Die Auffassung, daß die Umlegung als Enteignung zu werten sei, wird auch von einem Teil des Schrifttums vertreten (vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht I 597; Meyer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts — 4. Aufl. — S. 244; Siegl, DVBl. 1956, 285; s. auch Clasen, NJW 1958, 1169).

b) Die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller sieht aber in der Umlegung als solcher keine Enteignung. So bezeichnen Huber (Wirtschaftsverwaltungsrecht — 2. Auflage 1954 — § 69 VIII S. 46) und ihm folgend v. Mangoldt-Klein (Das Bonner Grundgesetz — 2. Aufl. 1957 — Anm. VI 5 zu Art. 14 S. 438) die Umlegung als einen „staatlichen Eingriff, durch den die Eigentumsobjekte einer Vielzahl benachbarter Grundeigentümer zusammengelegt und unter die Beteiligten nach dem Verhältnis ihres ursprünglichen Anteils neu verteilt werden, um auf diesem Weg zugleich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Beteiligten eine rationelle Bodennutzung möglich zu machen“. Die Eigentumsumlegung müsse von der Enteignung unterschieden werden. Denn das Eigentum werde den Umlegungsbeteiligten nicht für einen Verwendungszweck höheren Ranges entzogen; es werde ihnen vielmehr nach Maßgabe des alten Wertes in der Form der Zusammenlegung und Neuzuteilung wieder zugewiesen (vgl. auch Jellinek, Verwaltungsrecht — 3. Aufl. 1948 — S. 413; Mang, Verwaltungsrecht in Bayern — 1952 — II S. 368, 444; Diester, Enteignung und Entschädigung — 1953 — S. 157; Reinhardt in Reinhardt-Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums — 1954 — S. 38 4), S. 57 e; Enneccerus-Wolff-Raiser, Sachenrecht — 10. Aufl. 1957 — § 64 IV S. 226; Meyer-Thiel-Frohberg, Enteignung von Grundeigentum — 5. Aufl. 1959 — Einl. A V 9 S. 42 f; Wolff, Verwaltungsrecht — 3. Aufl. 1959 — § 62 S. 335; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts — 7. Aufl. 1959 — § 17 S. 296; Maunz, Deutsches Staatsrecht — 9. Aufl. 1959 — S. 135).

Auch in der neueren Rechtsprechung wird — im Ergebnis — derselbe Standpunkt eingenommen. Das Bundesverwaltungsgericht betrachtet die Umlegung als eine „im Rahmen der Inhaltsbestimmung des Eigentums zulässige Maßnahme“. Die Enteignung sei dadurch gekennzeichnet, daß sie einem den Betroffenen gegenüber selbständigen fremden Interesse — sei es eines bestimmten Unternehmers oder der Allgemeinheit als solcher — diene. Dagegen

seien die mit der Umlegung verfolgten Interessen der Allgemeinheit denen des Betroffenen nicht entgegengesetzt; sie lägen vielmehr auch in seinem Interesse; es fehle hier der für die Enteignung typische Gegensatz der Interessen (BVerwGE 1, 225/227 f; 2, 154/155; 3, 156/157; E. vom 6. 8. 1959 DVBl. 1960, 103/104). Auch der Bundesgerichtshof sieht in der Umlegung eine Folge der Sozialgebundenheit des Eigentums: Bei Grundbesitz, dessen Wert (Wirtschaftlichkeit, Ertrag) durch Umlegung gesteigert werden könne, werde die — je nach der Eigenart des Eigentumsobjektes variable — Sozialgebundenheit des Eigentums in einer ganz spezifischen Richtung wirksam. Dem Grundeigentum dieser Art hafte von vornherein die rechtliche Eigenschaft an, Objekt eines Umlegungsverfahrens werden zu können. Der Eigentümer trage mit dem Recht zur umfassenden Sachherrschaft zugleich die Pflichtigkeit, sein Grundstück gegebenenfalls in ein Umlegungsverfahren einbeziehen (und gegen ein gleichwertiges, für ihn im ganzen günstigeres austauschen) zu lassen — eine Pflichtigkeit, die sich durch die Anordnung und Durchführung des konkreten Umlegungsverfahrens zur Pflicht verdichte, ohne zu einem Sachonfer und damit zu einer Enteignung zu werden. Denn dem Vorgang im Umlegungsverfahren liege die Idee der ungebrochenen Fortsetzung des Eigentums an einem verwandelten Grundstück zugrunde. Bei einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise werde dem Eigentümer von den aus dem Eigentum fließenden Einzelrechten und Befugnissen nichts genommen, was ihn in seiner Eigentümerstellung beeinträchtige. Diese Beschränkung (Pflichtigkeit) treffe auch alle, die in derselben Lage seien, in gleicher Weise (RGHZ 27, 15/24; 31, 49/54).

2. Nach dem Baulanderschließungsgesetz soll die zur Schaffung zweckmäßiger Bauplätze erforderliche Neueinteilung und die Bereitstellung der Flächen für den Gemeinbedarf in erster Linie durch gütliche Vereinbarung erreicht werden (vgl. Vollzugsbekanntmachung — VB — vom 14. 9. 1923 — GVBl. S. 317 — in der Fassung der MB vom 27. 4. 1957 — BayBSVI III S. 314, s. auch BayBS II S. 426 — zu Art. 1 Nr. 2). Dieser Weg führt aber nicht immer zum Ziel. Das Gesetz hat daher „den Gemeinden ein Mittel an die Hand gegeben, ihre im Gemeinwohl begründeten Belange gegenüber etwaigen Widerständen privater Grundbesitzer mit staatlichem Zwang durchzusetzen“ Gewiß soll „ein solcher Zwang... nur zulässig sein, wenn das Unternehmen dem Gemeinwohl dient, der Baulinienplan technisch einwandfrei ist und allen Forderungen des Städtebaus entspricht und wenn endlich die Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer, die gleichzeitig die Mehrheit der beteiligten Flächen vertreten, für das Unternehmen gewonnen ist. Nur wenn dringende Belange des Gemeinwohls vorliegen, ist vorgesehen, daß gegen den Willen der Mehrheit das Zwangsverfahren durchgeführt“ wird (s. Aml. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Erschließung von Baugelände, Verh. des Bayer. Landtags 1922/23 Beil. Bd. XI Beil. 3213 S. 382, 383; vgl. auch die Ausführungen des Berichterstatters und des Regierungsvertreters, Verh. des Bayer. Landtags 1922/23 Bd. XI S. 508, 509). Wenn also die Zwangsmaßnahmen auch „an gewisse Kautelen“ gebunden sind, so können doch beteiligte Eigentümer, u. U. sogar die Mehrheit dieser Eigentümer, gezwungen werden, Grundstücke gegen ihren Willen in die Masse einzubringen und Ersatzgrundstücke entgegenzunehmen. Die Frage, ob das Baulanderschließungsgesetz aus diesem Grunde in seiner Gesamtheit den Charakter eines Enteignungsgesetzes trägt, unter Würdigung der unter 1) angeführten Rechtsprechung und Literatur zu prüfen, ist indes nicht erforderlich. Denn selbst wenn sie, wie im folgenden unterstellt werden soll, zu verneinen ist, stellt sich jedenfalls die vom Antragsteller angefochtene Vorschrift als Enteignungsnorm dar.

3. a) Daß Art. 7 Abs. 6 BgEG einen Enteignungs-

tatbestand normiert, zeigen folgende Überlegungen: Die Gemeinde kann bis zu 35 v. H. der Fläche des in die Masse eingelegten fremden Grundeigentums unentgeltlich und lastenfrei für den Gemeinbedarf in Anspruch nehmen. Dieses Gelände wird von vornherein aus der Masse ausgeschieden und der Gemeinde zu Eigentum überwiesen, und zwar auch dann, wenn sie in die Masse keine Flächen eingelegt, an ihr also keine Rechte erworben hat. Die für die Zuteilung der Ersatzgrundstücke zur Verfügung stehende Gesamtmasse verkürzt sich demnach um die an die Gemeinde abzutretenden Flächen (vgl. Aml. Begründung S. 385, 390, 391; VB zu Art. 7 Nr. 16, 18, 19, 33). Art. 7 Abs. 6 BgEG ermöglicht also die vollständige Entziehung des Eigentums an Grundstücken oder Grundstücksteilen zugunsten der Gemeinde. Wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, geht die Entziehung aller Rechte des Eigentümers über den Begriff der sozialen Bindung des Eigentums hinaus (VGH n. F. 9 II 14/19; 9 II 158/165; vgl. auch Maunz, Das Verhältnis der Baulanderschließung zum Grundgesetz — 1955 — S. 8). Sie stellt sich als Enteignung im Sinn des Art. 159 BV dar. Auch die meisten der unter 1b) genannten Schriftsteller halten einen Enteignungsakt für gegeben, wenn „Teile der durch die Zusammenlegung entstandenen Eigentums-masse abgespalten, von der Neueinteilung ausgenommen und öffentlichen Zwecken... zugeführt werden“ (Huber a. a. O. S. 47; vgl. auch v. Mangoldt-Klein, Diester, Enneccerus-Wolff-Raiser, Maunz, Forsthoff, je a. a. O.; s. ferner W. Weber a. a. O. S. 391 f; Hamann, Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht — 1958 — S. 149).

b) Von diesen Grundsätzen weicht allerdings die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ab. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Meinung, auch Landabzüge zur „Vorwegbefriedigung des öffentlichen Bedarfs“ seien keine Enteignung. Durch sie würden gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gefördert, die zugleich den Interessen der Betroffenen dienen, so daß diese Abtretungen „im Rahmen der die Umlegung kennzeichnenden Interessenrichtung“ blieben (BVerwGE 1, 225/228; E. vom 6. 8. 1959 DVBl. 1960, 103/104). Indes hat das Bundesverwaltungsgericht wiederholt das Recht des einzelnen an der Umlegung Beteiligten betont, „eine vollwertige Abfindung in Land zu erhalten“, das verfassungsrechtlich vor einer Schmälerung geschützt sei. Nur wenn der Grundsatz der wertgleichen Landabfindung vollständig durchgeführt werde, stelle die Umlegung keine Enteignung dar (BVerwGE 2, 154/155; 8, 95/96; E. vom 17. 7. 1958 abgedr. bei Thiel, Baurechtssammlung Bd. 8 III 3 S. 37/39). Der Bundesgerichtshof sieht in „angemessen beschränkten Landabgaben, die den beteiligten Grundstückseigentümern für Zwecke der Erschließung des Baugeländes auferlegt werden“, keine Enteignung. Aber auch er betont, daß die Umlegung als Enteignung zu werten sei, wenn das zugeteilte Grundstück wertmäßig dem eingeworfenen Grundstück nicht gleichkomme (BGHZ 27, 15/24 f.). Der angefochtene Vorschrift kann der Charakter einer Enteignungsnorm auch dann nicht abgesprochen werden, wenn man von dieser Rechtsprechung ausgeht. Denn die wertgleiche Landabfindung, auf die es hienach ankommen soll, ist, wie unter VII dargezogen sein wird, im Baulanderschließungsgesetz nicht gewährleistet.

4. Die Staatsregierung weist in diesem Zusammenhang noch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwGE 4, 154 hin. Es bezieht sich auf den § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1246) — WSG —, der nach der Meinung der Staatsregierung „Gemeinsamkeiten mit Art. 7 Abs. 6 BgEG erkennen läßt“. Während der Bayer. Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VGH n. F. 9 II 14 dargelegt hat, daß jene Vorschrift die verfassungsrechtliche Eigentums-

garantie verletzt, vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, sie sei „gültig, soweit sie eine Pflicht zur Geländeabtretung, die nach anderen Vorschriften besteht, auf den Zeitpunkt der Parzellierung vorverlegt“. Die Staatsregierung meint, solche andere Vorschriften seien in Bayern in § 81 der Münchner Bauordnung — MBO — und § 62 der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu finden. Ihr kann aber auch dann nicht gefolgt werden, wenn sie damit sagen wollte, Art. 7 Abs. 6 BgEG sei wenigstens zum Teil keine verfassungswidrige Enteignungsnorm, nämlich insoweit nicht, als er der Gemeinde erlaube, im Umlegungsverfahren fremdes Grundeigentum für den notwendigen öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch zu nehmen, das sie nach den genannten Vorschriften der Bauordnungen ohnehin fordern könne. Auf die Bedenken, die dagegen sprechen, die angefochtene Vorschrift in solcher Weise aufzuteilen und umzudeuten (vgl. BVerfGE 2.380/405 f.; 4.219/234; VGH n. F. 11 II 1/10; BVerfGE 8.28; VGH n. F. 11 II 203/212), braucht nicht eingegangen zu werden. Denn aus den in der Entscheidung BVerfGE 4.154 dargelegten Grundsätzen — selbst wenn sie zu billigen wären — ließe sich die (teilweise) Gültigkeit der angefochtenen Vorschrift nicht ableiten. Zunächst ist zu bemerken, daß § 7 Abs. 1 Satz 2 WSG einen ganz anderen Tatbestand normiert als Art. 7 Abs. 6 BgEG. Vor allem aber lassen sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts deshalb keine Schlüsse auf die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Vorschrift ziehen, weil nach dieser Entscheidung auch § 7 Abs. 1 Satz 2 WSG nur insoweit gültig ist, als bereits andere Rechtssätze eine Pflicht zur Geländeabtretung normieren. Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, § 7 Abs. 1 Satz 2 WSG gestatte nicht, „schlechthin die unentgeltliche Beschaffung der Flächen . . . bis zu dem im Gesetz näher bezeichneten Vomhundertsatz von dem Grundeigentümer“ zu verlangen; er dürfe vielmehr — eine andere Auslegung sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar — „lediglich dahin verstanden werden, daß die Geländeabtretung, die nach den außerhalb des Wohnsiedlungsgesetzes bestehenden Vorschriften ohnehin gefordert werden kann, auf den Zeitpunkt der Parzellierung vorverlegt, nicht aber auch nach Inhalt und Umfang verändert wird“. Die Staatsregierung glaubt nun Vorschriften von solcher Art in § 81 MBO und § 62 BayBO finden zu können. In dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall gaben allerdings die §§ 12, 15 des preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 die Handhabe, eine Grundabtretung zu fordern. In Bayern dagegen fehlt eine solche Möglichkeit. Die von der Staatsregierung angeführten Vorschriften der Bauordnungen greifen nur ein, wenn Genehmigungen „für Bauführungen in neuen Anlagen“ beantragt werden. Sie sehen auch nicht vor, „daß Grundbesitz seinem Eigentümer zugunsten der öffentlichen Hand durch Verwaltungsakt entzogen werden kann“. Sie lassen „einen zwangsweisen Eingriff — Wegnahme des Grundstücks oder eines Grundstücksteils — nicht zu“ (vgl. VGH n. F. 9 II 158/172; Englert-Mang, Bayer. Bauordnung, 11. Aufl., Ergänzungsband — 1958 — Anhang 21 S. 57 zu § 7 WSG Anm. 2; Siedler-Zeitler, Bayer. Straßen- und Wegegesetz — 1960 — Noten 23 ff. zu Art. 47 S. 361 f.).

Es verbleibt sonach das Ergebnis, daß Art. 7 Abs. 6 BgEG den Charakter einer Enteignungsnorm trägt.

VII.

1. Art. 159 BV erlaubt die Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung. Er ergänzt den Art. 103 RV und nimmt an dessen Grundrechtscharakter teil (VGH n. F. 1 II 81/88; 2.143/162). Er enthält keine Junktimklausel wie Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG; er schreibt also nicht vor, daß Enteignungsgesetze Art und Ausmaß der Entschädigung selbst regeln müssen. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob er durch das Grundgesetz modifiziert worden ist (vgl. W. Weber a. a. O. S. 336). Denn es geht hier darum,

ob Art. 7 Abs. 6 BgEG am 8. 12. 1946 durch die Bayer. Verfassung in ihrer damaligen, vom Grundgesetz nicht beeinflussten Fassung aufgehoben worden ist. Im übrigen gilt aber auch die Junktimklausel nicht für Gesetze, die wie die angefochtene Vorschrift vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verkündet worden sind. Sie können, wenn sie keine oder keine angemessene Enteignungsentschädigung vorsehen, als durch Art. 153 Abs. 2 WRV und später durch Art. 159 BV dahin ergänzt gelten, daß ein Anspruch auf angemessene Entschädigung besteht, ein Anspruch also, der „zum mindesten den Ausgleich des als Folge der Enteignung sich ergebenden Minderwerts gegenüber dem früheren Zustand umfassen muß“ (Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Erl. zu Art. 153 S. 239; Seufert a. a. O. Einl. A Note 24 S. 15 und Note 5 zu Art. 5 ZAG S. 78; vgl. auch von Mangoldt-Klein a. a. O. Anm. VII 9 a zu Art. 14 GG S. 451). Eine Norm darf aber nicht in dieser Weise ergänzt werden, wenn sie selbst eine Entschädigung ausschließt oder eine nicht angemessene Entschädigung vorsieht. Denn ihr Inhalt würde sonst wesentlich geändert oder gar in sein Gegenteil verkehrt werden. Nach Art. 7 Abs. 6 Satz 3 BgEG hat die Gemeinde, die Grundstücke für den Gemeinbedarf in Anspruch nimmt und das Eigentum an ihnen erwirbt, den Eigentümern nur dann, wenn die Ersatzgrundstücke um mehr als 35 v. H. kleiner sind als die eingeworfenen Grundstücke, den Unterschied zu entschädigen. Im übrigen aber, wenn also die Gemeinde nur bis zu 35 v. H. der Masse für den Gemeinbedarf fordert, geht die von ihr in Anspruch genommene Fläche nach der ausdrücklichen und eindeutigen Vorschrift des Art. 7 Abs. 6 Satz 2, 3 BgEG „unentgeltlich und lastenfrei“ in ihr Eigentum über (vgl. hierzu auch VB zu Art. 7 Nr. 23, 33, 34). Es ist daher nicht möglich, sie in eine Norm, die eine Entschädigung vorsieht, umzudeuten (vgl. VGH n. F. 9 II 158/165; 11 II 203/212; BVerfGE 4.219/237; 8.28; v. Mangoldt-Klein a. a. O. Anm. VII 8 c zu Art. 14 GG S. 450; Seufert, Bayer. Enteignungsrecht — 1957 — Einl. A Note 39 S. 22; a. M. Zacher a. a. O.; Englert-Mang, Bayer. Bauordnung — 11. Aufl. 1957 — Fußn. 1 zu Art. 7 BgEG S. 445). An dieser Unmöglichkeit scheitert auch der Umdeutungsversuch Mörtels (BavVB 1. 1959, 361/365), der auf dem Wege über Art. 7 Abs. 7 eine der Verfassung entsprechende Entschädigungsspflicht der Gemeinde annehmen möchte.

2. a) Die Staatsregierung vertritt die Meinung, Art. 7 Abs. 6 BgEG sei nicht als eine Vorschrift aufzufassen, die eine Entschädigung ausschließe. Mit der Umlegung seien „in der Regel“ Wertsteigerungen verbunden. Die Eigentümer gewännen diese Vorteile mühelos. Es sei gerechtfertigt, sie wenigstens zum Teil wieder zugunsten der Allgemeinheit für öffentliche Zwecke zu beanspruchen. Das habe auch der Gesetzgeber angenommen. Art. 7 Abs. 6 sorge nur für einen angemessenen Wertausgleich und bewirke nur eine „teilweise Mehrwertabschöpfung“.

Richtig ist, daß der Gesetzgeber von erheblichen, den Eigentümern durch die Umlegung zufließenden Wertsteigerungen ausgegangen ist. Die Umlegung schaffe, so führt die Amtl. Begründung aus, „bebauungsfähige, Bauplatzwert besitzende Grundstücke“ und erhöhe so deren Wert, „wie dies die Erfahrung lehrt, in kürzester Zeit meist um ein Vielfaches des ursprünglichen Wertes“. Die unentgeltliche Abtretung von Grundeigentum bis zum Höchstsatz von 35 v. H. für Zwecke des Gemeinbedarfs könne daher „ohne weiteres“ vertreten werden (S. 391; s. auch die Ausführungen des Berichterstatters und des Regierungsvertreters, Verh. des Bayer. Landtags a. a. O. S. 509; vgl. ferner VB zu Art. 7 Nr. 23 Satz 1). Es trifft nun zwar zu, daß die Ersatzgrundstücke, auch wenn sie flächenmäßig kleiner sind, regelmäßig hinter den eingeworfenen Grundstücken an Wert nicht zurückstehen, sondern sie sogar übertreffen werden; das Umlegungsverfahren wird ja gerade auch zu dem Zweck durchge-

führt, sie für die Bebauung zu erschließen und dadurch ihren Wert zu erhöhen. Allein die Eigentümer haben keine Gewähr dafür, daß ihnen wirklich stets ein Wertzuwachs zuteil wird, der auf jeden Fall einen Verlust an Fläche bis zu 35 v. H. auszugleichen vermag. Sie haben, wie die Amtl. Begründung (S. 392) zutreffend darlegt, „lediglich zu erwarten, daß ihnen mindestens soviel Fläche als ihre ursprüngliche Fläche, gemindert um den im Gesetz oder in der Satzung zur unentgeltlichen Abtretung für den Gemeinbedarf bestimmten Hundertsatz, also mindestens eine Fläche in der Größe von 65 vom Hundert ihrer ursprünglichen Gesamtfläche, aus der Masse wieder zufließt“. Die Neueinteilung wird nach dem Flächenprinzip durchgeführt (Art. 7 Abs. 3). Von der Anlegung des „Wertmaßstabes“ wurde wegen der „ganz erheblichen Schwierigkeiten und Verzögerungen“, die „die glatte Durchführung des Gesetzes unmittelbar gefährden“, bewußt abgesehen (s. Amtl. Begründung S. 390; Verh. des Bayer. Landtags a. a. O. S. 509; VB zu Art. 7 Nr. 20; Martius, BayGVZ 1923, 648/654). Die zugewiesenen Ersatzgrundstücke erreichen oder übertreffen keineswegs immer, sondern eben — was auch die Staatsregierung nicht verkennt — nur in der Regel die eingeworfenen Grundstücke an Wert. Der Gesetzgeber hätte daher zwar bestimmen können, daß bei der Berechnung der angemessenen Entschädigung Vermögensvorteile zu berücksichtigen sind, die den Entwehrten in Verbindung mit den Enteignungseingriffen erwachsen (vgl. BGHZ 6,270/295). Es geht aber nicht an, daß er die Enteignung zur Deckung des Gemeinbedarfs mit der Unterstellung zuläßt, es erwachse ihnen kein Schaden, solange die Gemeinde ihre Forderungen im Rahmen des Art. 7 Abs. 6 S. 1, 2 halte (vgl. VGH n. F. 9,158/165; Graepengeter, Forsthoff u. a., Erfordernisse der Bau- und Bodengesetzgebung — Weinheimer Gutachten — S. 30 f., 63 f Abs. 1; Huber a. a. O. S. 48; Reinhardt a. a. O. S. 57).

Die angefochtene Vorschrift steht demnach zu Art. 159 BV in Widerspruch, weil sie nicht sicherstellt, daß die an einer Umlegung beteiligten Eigentümer stets eine angemessene Entschädigung für die Grundstücke erhalten, die sie an die Gemeinde abtreten müssen (im Ergebnis übereinstimmend: Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 159 S. 239; Hoegner, Lehrbuch des Bayer. Verfassungsrechts S. 184; Seufert a. a. O. FuBn. 1 zu Art. 7 BgEG S. 319, Note 57 e zu Art. I ZAG S. 55).

b) Die Staatsregierung weist schließlich noch auf § 53 Abs. 4 des Regierungsentwurfs für ein Bundesbaugesetz hin, der eine ähnliche Regelung vorsehe wie Art. 7 Abs. 6 BgEG. Allein der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu erörtern, ob jene Vorschrift des Entwurfs mit der verfassungsmäßigen Eigentümerngarantie zu vereinbaren ist. Immerhin sei bemerkt, daß der Regierungsentwurf zwar davon ausgeht, „daß die mit der Umlegung begriffsnotwendig verbundenen Grenzverbesserungen den Wert neu zugewiesener Grundstücke wesentlich erhöhen können“, solche „ohne Einsatz von eigener Arbeit und eigenem Kapital bewirkte Werterhöhungen“ müßten der Allgemeinheit zugute kommen, der sie zu verdanken seien. Aber auch der Regierungsentwurf erkennt an, daß es für den Eigentümer im Ergebnis eine Vermögensminderung bedeute, wenn „der Flächenverlust sich einmal wertmäßig höher auswirken sollte als die mit der Grenzverbesserung verbundene Werterhöhung“; der Eigentümer müsse „hiefür einen Ausgleich in Geld erhalten“ (Amtl. Begründung zu § 53. Bundestagsdrucks. 336/1958 S. 78).

3. Das Baulanderschließungsgesetz enthält in den Art. 9 und 10 Vorschriften über „besondere Geldentschädigungen“. Ihr Verhältnis zu dem Art. 7

Abs. 6 kann unerörtert bleiben, nach dem die von der Gemeinde in Anspruch genommene Fläche „unentgeltlich abzutreten und eine Entschädigung nur dann zu gewähren ist, wenn die 35 %-Grenze überschritten wird“. Denn selbst wenn man annimmt, daß unter den besonderen Voraussetzungen der Art. 9, 10 auch Schäden, die gerade durch die Abtretungen an die Gemeinde eintreten, zu vergüten sind, ist den Anforderungen des Art. 159 BV nicht Genüge getan. Die Sondernorm des Art. 9 kommt nur einer begrenzten Gruppe von Eigentümern zugute, nämlich denen, die mit den eingeworfenen Grundstücken besondere, in dieser Vorschrift einzeln aufgezählte Werte (Gebäude; Vorteile, die sich aus besonderen natürlichen Eigenschaften des Grundstücks ergeben; gewerbliche Nutzungen u. a.) eingebüßt haben. Art. 10 enthält sich zwar solcher Kasuistik. Aber auch er sichert dem entwehrten Eigentümer keine angemessene Entschädigung im Sinn des Art. 159 BV. Im deutlichen Gegensatz zu Art. 7 Abs. 6 Satz 3, nach dem der erwachsene Schaden ohne weitere Beschränkung voll zu ersetzen ist, soll nach Art. 10 nicht jeder, sondern nur ein „unverhältnismäßiger“ Schaden vergütet werden. Es kann offen bleiben, was mit diesem recht unbestimmten Ausdruck gemeint ist: ob das Wort „unverhältnismäßig“ wie im allgemeinen Sprachgebrauch den Sinn von „übermäßig, ungewöhnlich“ haben soll oder ob etwa an einen Schaden gedacht ist, der im Verhältnis zum Wert des eingeworfenen Grundstücks oder zur wirtschaftlichen Lage des Entwehrten oder zum Umfang des Erschließungsunternehmens besonders hoch erscheint. Sicher ist, daß auch nach Art. 10 der Eigentümer nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zu entschädigen ist. Sind sie nicht erfüllt, so bleibt ihm die in Art. 159 BV geforderte Entschädigung versagt. Daß es nicht möglich ist, den Art. 10 BgEG in eine dem Art. 159 BV entsprechende Norm umzudeuten, ergibt sich bereits aus den Darlegungen zu 1.

VIII.

Die Bayer. Oberste Baubehörde vertritt in einer im Bayer. Bürgermeister 1950, 189 f. wiedergegebenen Entschließung die Auffassung, die unentgeltlichen Abtretungen an die Gemeinde könnten auf Art. 98 Satz 2 BV gestützt werden. Es mag offen bleiben, in welchem Verhältnis diese Norm bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes — Art. 14 — zu Art. 159 BV stand. Denn Art. 7 Abs. 6 BgEG wäre durch Art. 98 Satz 2 BV nicht gedeckt. Für die Bereitstellung der „öffentlichen Flächen für den Gemeinbedarf“ nach Art. 1, 2, 7 BgEG liegen keineswegs in allen vom Gesetz erfaßten Fällen zwingende „Gründe der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt“ vor. Zudem ist die durch Art. 7 Abs. 6 bewirkte Grundrechtseinschränkung auch deshalb nicht „zwingend“ erforderlich, weil der für den Gemeinbedarf benötigte Grund und Boden auch durch andere Maßnahmen, bei denen ein Eingriff in das Grundrecht des Eigentums nicht oder nur in geringerem Maße notwendig wäre, beschafft werden kann (durch freihändigen Ankauf, durch Enteignung gegen Entschädigung nach dem allgemeinen Enteignungsrecht oder durch ein den Grundsätzen der Verfassung entsprechendes Umlegungsverfahren — vgl. VGH n. F. 9 II 14/20; 9 II 158/166 —).

IX.

Nach alledem ist Art. 7 Abs. 6 BgEG mit der Bayer. Verfassung nicht zu vereinbaren. Er ist daher durch sie aufgehoben worden (Art. 186 Abs. 2 BV).

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Elsässer	Hauth	Brandl
gez. Dr. Eyermann	Dr. Kolb	Dr. Tenbörg
gez. Dr. Meder	Deml	Dr. Preissler